

Das Grundgesetz und die Frauen – zum 23. Mai 2019

„Kennen Sie das Grundgesetz?“ – So die Frage im Deutschlandfunk an seine Hörerinnen und Hörer im Vorfeld des 23. Mai, des Tages, an dem das westdeutsche Grundgesetz vor 70 Jahren unterzeichnet worden ist.

Nach den Reaktionen der Befragten scheint die Kenntnis der 146 Artikel nicht sehr verbreitet zu sein, bei Männern wie bei Frauen. Dabei sollten Frauen vor allem den Artikel 3,2, den Gleichberechtigungsgrundsatz, kennen, denn seine Formulierung hat ihre Lebensbedingungen maßgeblich verbessert. In den Jahren 1948 bis 1949 saßen im Parlamentarischen Rat 61 Männer und 4 Frauen: die erst neuerdings als „Grundgesetzmütter“ apostrophierten Abgeordneten Friederike Nadig (SPD), Elisabeth Selbert (SPD), Helene Weber (CDU) und Helene Wessels (Zentrum). Und diesen Frauen, vor allem der Juristin Elisabeth Selbert, ist es zu verdanken, dass die „Väter“ es nicht bei der Übernahme des Artikels 109 der Weimarer Verfassung beließen – „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten“ – sondern den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ schließlich sogar einstimmig annahmen.

Warum war die Ersetzung der Formulierung „...haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ durch die schlichte Feststellung „...sind gleichberechtigt“ so wichtig?

Seit Inkrafttreten des heute noch grundlegenden Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900 standen alle Frauen als Unverheiratete unter der väterlichen Gewalt, als Ehefrauen – und das war die Mehrheit – unter der Gewalt des Ehemanns. Der Mann hatte alles zu bestimmen, was die Frau betraf: den Familiennamen (§1355), Wohnung und Wohnort (§1354), die Angelegenheiten der gemeinsamen Kinder (§1627) sowie die Verwendung ihres Vermögens (§1649). Selbstverständlich war auch das Vermögen der Frau „...der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen“ (§1363), weshalb die Höhe der Mitgift – jedenfalls in besitzenden Kreisen – das zentrale Thema der Verhandlungen zwischen Brautvater und zukünftigen Schwiegersohn war, an denen die Braut aus Gründen der Schicklichkeit nicht teilnahm.

Ein literarisches Beispiel für diesen Mitgifthandel ist in Thomas Manns Roman „Buddenbrocks“ (1901) zu finden: Der bankrotte Kaufmann Bendix Grünlich wirbt um die Tochter des reichen und angesehenen Konsuls Johann Buddenbrock aus Lübeck. Dabei gelingt es dem Heiratskandidaten, die angebotenen 70.000 Mark auf 80.000 hochzutreiben, worauf der Konsul zufrieden eingeht, denn „erst mit 80.000“ war, was Grünlich offenbar nicht weiß, „die traditionelle Höhe der Bar-Mitgift erreicht.“¹

Natürlich verliefen die Verhandlungen zwischen Schwiegervater und -sohn in der Realität nicht immer so zynisch, wie in dem genannten Beispiel gezeigt. Wie hier hing die Wahrnehmung eheherrlicher Rechte grundsätzlich von der Beziehung zwischen den Beteiligten ab. Aber – wie die Pädagogin Helene Lange in einem Aufsatz über „Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen“ schrieb, „(werden) Gesetze...nicht für gute, sondern für schlechte Ehen gemacht“ und in letzteren wurden Frauen mit dem Ausmaß ihrer Rechtlosigkeit konfrontiert.² Wäre nun der Artikel 109, (Satz 2) der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernommen worden, was alle „Väter“ und selbst die drei „Mütter“ des Grundgesetzes, zunächst sogar die Sozialdemokratin Frieda Nadig, wollten, hätten einmal die „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ der Frauen durch die Einschränkung „grundsätzlich“ relativiert und d.h. eingeschränkt

¹ Thomas Mann: Buddenbrocks (1901) Frankfurt am Main 2001, S. 174f

² Helene Lange: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen; in dies.: Kampfzeiten – Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten, 2Bde, Bd.1 Berlin 1928, S.177

werden können; zum anderen – und das ist das Entscheidende, wäre das bürgerliche Recht der Frauen geblieben, wie es seit 1900 galt, d.h. die eheherrlichen Rechte des Mannes wären unangetastet geblieben. Dass das nicht geschah, ist dem hartnäckigen Kampf von Elisabeth Selbert zu danken. Zunächst überzeugte sie ihre Geschlechtsgenossinnen, dann die sozialdemokratische Fraktion und schließlich alle anderen Abgeordneten. Dabei konnte sie sich auf die körbeweise eingereichten Proteste der weiblichen Bevölkerung, die erste außerparlamentarischen Opposition nach dem zweiten Weltkrieg, stützen, die sie durch zahlreiche Vorträge in der damaligen Bundesrepublik mobilisiert hatte, so dass sie nach der schließlich einstimmigen Annahme der Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ im Nachhinein sagen konnte: „Es war die Sternstunde meines Lebens, als die Gleichberechtigung der Frau...zur Annahme kam.“³

Die Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ließ zwar noch auf sich warten, aber seit der sozialliberalen Regierungskoalition SPD und FDP (1969-1982) und ihrer Gesetze zur Reform des Ehe- und Familienrechts wurden die vorsintflutlichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 reihenweise abgeschafft bzw. im Sinne des Gleichberechtigungsgrundsatzes novelliert. Dieser Prozess ist auch heute noch nicht abgeschlossen – man bzw. frau denke nur an die Bestimmungen der Paragraphen 218 und 219 – aber der sprichwörtliche Damm ist gebrochen. Die Fortsetzung der Reformen, die auch nach der Wende 1989/1990 zu keinem befriedigenden Abschluss kam, bleibt Aufgabe zukünftiger Frauengenerationen.

Romina Schmitter

Mai 2019

³ Marianne Feuersenger: Die garantierte Gleichberechtigung – ein umstrittener Sieg der Frauen, Freiburg im Breisgau 1980, S. 53